

Satzung des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1.1 Der Zusammenschluss führt den Namen: „Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen“ synonym ist zu verwenden DKJG Thüringen.

§1.2 Der Dachverband definiert sich als Interessensvertretung für politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Thüringen auf Kommunal-, Kreis- und Landesebene. Der DKJG Thüringen ist überparteilich, unkonfessionell und vertritt eine entschiedene demokratische Haltung.

§1.3 Der Sitz des Zusammenschlusses ist Erfurt.

§1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Dachverbandes

§2.1 Zweck des Dachverbandes ist, die Kinder- und Jugendbeteiligung durch die Unterstützung der in Thüringen wirkenden Gremien zu fördern und die Anliegen der jüngsten Thüringer Generation auf Landesebene zu vertreten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgend genannte Aufgaben verwirklicht:

a. Aufbau und Förderung eines Netzwerkes zur Koordination der Arbeit, zur Kommunikation und zum Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Gremien,

b. Förderung und Unterstützung bei der Entstehung, Organisation und Umsetzung von regionalen und überregionalen Aktionen,

c. Unterstützung bei der Gründung von Kinder- und Jugendgremien,

d. Begleitung und Hilfestellung für bestehende Kinder- und Jugendgremien,

e. Förderung einer flächendeckenden und funktionierenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, an sie betreffende Entscheidungen an demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen,

f. Abgabe von Stellungnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik sowie kinder- und jugendrelevanten Themen im Sinne der jungen Generation,

g. Beteiligung an Kinder und Jugendliche betreffenden Planungs- und Entscheidungsprozessen der Landespolitik nach eigenem Ermessen,

h. Förderung der Anliegen und Positionen der Kinder und Jugendlichen in Thüringen.

§3. Selbstlose Tätigkeit

§3.1 Der Zusammenschluss ist selbstlos tätig, er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4. Mittelverwendung

§4.1 Mittel des Zusammenschlusses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4.1.1 Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zusammenschlusses.

§5. Verbot von Begünstigungen

§5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, für nicht satzungsmäßige Zwecke, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§6 Begleitung der Arbeit

§6.1 Die vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestellte zuständige Person für den Dachverband, bildet eine Schnittstelle zwischen kommunalen Jugendgremien, dem Dachverband Kinder- und Jugendgremien Thüringen und der Politik.

§6.2 Der*Die Mitarbeiter*in unterstützt den Dachverband in seiner Arbeit.

§6.3 Der Ältestenrat dient der beratenden Funktion.

§6.4 Der Dachverband trifft sämtliche Entscheidungen eigenmächtig. Eine über eine beratende Funktion hinausgehende Einflussnahme Dritter findet nicht statt.

§7. Zusammensetzung des Dachverbandes

§7.1 Der Dachverband besteht aus Kinder- und Jugendgremien, die in Thüringen ihren Sitz haben. Diese entsenden als stimmberechtigte Vertretung der Belange der Kinder- und Jugendgremien Mitglieder*innen des Gremiums als Delegierte in die Delegiertenversammlung.

§7.2 Mitglieder des DKJG Thüringen sind die Kinder- und Jugendgremien. Die Personendaten der Delegierten der Kinder- und Jugendgremien liegen dem Vorstand in einer Adressliste vor. Mit der Aufnahme des Kinder- und Jugendgremiums in den Dachverband erkennen die Mitgliedergremien und ihre Delegierten die Satzung des DKJG Thüringen umfänglich an.

§7.3 Als Kinder- und Jugendgremium definieren sich in diesem Sinne offizielle und durch Kinder und Jugendliche demokratisch gewählte oder agierende Kinder- und Jugendvertretungen, die einen politischen, jedoch überparteilichen Hintergrund haben.

§7.4 Kinder- und Jugendgremien, welche die unter §7.1 und §7.3 genannten Kriterien erfüllen, können sich für eine Aufnahme in den Dachverband an den Vorstand wenden. Dieser entscheidet bis zur nächsten regulären Sitzung des Dachverbandes über die vorläufige Aufnahme. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§7.5 Die Kinder- und Jugendgremien entsenden oder wählen demokratisch zwei Mitglieder*innen sowie zwei Stellvertreter*innen aus der Mitte ihres Gremiums für die Dauer eines Jahres in die Delegiertenversammlung.

§7.6 Besteht für ein Gremium nicht die Möglichkeit vor Ende der Legislaturperiode, die neuen Delegierten zu wählen oder zu entsenden, so kann das Gremium die Legislatur ihrer Delegierter einmalig bis zur nächstmöglichen Wahl aber maximal drei Monate verlängern. Der Vorstand ist rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

§8. Rechte und Pflichten der Delegierten

§8.1 Die ehemaligen Delegierten sind dazu verpflichtet, dem Vorstand die Kontaktdaten der neuen beziehungsweise nachgewählten Delegierten binnen einer Woche zukommen zu lassen sowie ihre Nachfolger*innen hinsichtlich ihrer Rechte und Aufgaben zu unterweisen.

§8.2 Die Wiederwahl der Delegierten ist möglich.

§8.3 Die Delegierten nehmen an den Sitzungen des Jugendkongresses und an den grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Delegiertenversammlungen teil und sind Ansprechpartner*innen für ihr lokales Gremium und den Vorstand des Dachverbands.

§8.4 In Delegiertenversammlungen haben Delegierte oder gegebenenfalls ihre Stellvertreter*innen Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

§8.5 In die Vorbereitung der jugendpolitischen Veranstaltungen des DKJG Thüringen bringen sich Delegierte aktiv ein.

§8.6 Ein*e Delegierte*r kann bis zum Ende seiner*ihrer Legislaturperiode Delegierte*r für den Dachverband bleiben, auch wenn er*sie innerhalb dieser Zeit aus seinem*ihrem Kinder- und Jugendgremium ausscheidet. Hierfür ist die Anzeige der Beendigung der Mitgliedschaft durch den*die Delegierte*n sowie die Zustimmung des Gremiums notwendig. Sollte es zu einer ablehnenden Haltung des Gremiums kommen, entscheidet die Delegiertenversammlung nach Anhörung beider Parteien über den weiteren Delegiertenstatus der betreffenden Person. Unabhängig vom Verbleib der betroffenen Person nominiert das Gremium nach §8.1 eine*n Delegierte*n nach.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

§9.1 Die Mitgliedschaft des Jugendgremiums endet durch Austritt, Auflösung sowie Ausschluss, des Gremiums oder Auflösung des Dachverbandes.

§9.2 Der Austritt eines Gremiums aus dem Dachverband wird gegenüber der Delegiertenversammlung schriftlich erklärt. Das Gremium gilt ab dem Datum der Kenntnisnahme nicht mehr als Mitglied. Der Vorstand hat dies dem Kinder- und Jugendgremium schriftlich zu bestätigen. Damit verlieren auch die Delegierten des Gremiums ihre Funktion im Sinne von §8.

§9.3 Der Ausschluss eines Gremiums durch den Dachverband kann bei schädigendem oder verfassungs- und satzungswidrigem Verhalten, gegenüber dem Dachverband, erfolgen. Über den Ausschluss eines Gremiums entscheidet die Delegiertenversammlung.

§9.4 Tritt ein Delegierter von seiner Position freiwillig zurück, dann muss sein zuständiges Gremium schnellstmöglich einen neuen Delegierten nachwählen und dem Vorstand melden.

§9.5 Der Ausschluss eines Delegierten durch den Dachverband kann bei schädigendem oder verfassungs- und satzungswidrigem Verhalten gegenüber dem Dachverband, erfolgen. Zunächst spricht der Vorstand eine Verwarnung gegenüber dem Delegierten aus und fordert das Gremium dazu auf, ihre Delegation zu überdenken. Bei erneuter Zuwiderhandlung entscheidet die Delegiertensitzung über den Ausschluss eines*einer Delegierten.

§9.6 Ein Gremium kann den Ausschluss eines oder mehrerer ihrer eigenen Delegierten aus dem Dachverband beim Vorstand beantragen, wenn es dafür triftige Gründe vorweisen kann. Der Vorstand stimmt über den Antrag ab.

§10. Vorstand

§10.1 Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht in der Delegiertensitzung.

§10.2 Der Vorstand ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, die Politik und die Wirtschaft und vertritt den Dachverband nach außen. Er vermittelt Anfragen der im Dachverband zusammengeschlossenen Gremien und begleitet und vernetzt bei Bedarf deren Projekte. Des Weiteren koordiniert er die Vorbereitung und Leitung von Sitzungen und Projekten des DKJG, dokumentiert und archiviert den Schriftverkehr, organisiert die Pflege der internen Kommunikationsmittel, überprüft das satzungsgemäße eigene Handeln sowie das Handeln der Delegiertenversammlung und des DKJG im Allgemeinen, verwaltet die Registrierung von Mitgliedsgruppen und Delegierten, gibt Impulse zur Verwendung von finanziellen Mitteln, verwaltet anderes Eigentum und koordiniert die Betreuung sich gründender sowie bestehender Kinder- und Jugendgruppen im Bedarfsfall. Aufgaben können an die Delegierten bzw. Arbeitsgemeinschaften übertragen werden.

§10.3 Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich. Eine Sitzungsteilnahme kann sowohl persönlich als auch digital oder telefonisch erfolgen. Weitere außerordentliche Sitzungen sind möglich.

§10.3.1 Die Sitzungen des Vorstandes sind für Delegierte und die Mitglieder des Ältestenrates zugänglich. Ausgenommen sind Vorstandssitzungen mit Weiterbildungscharakter. Ein allgemeiner Ausschluss der Gäst*innen kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für einzelne Tagesordnungspunkte durch eine Mehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Die Begründung ist sowohl protokollarisch zu vermerken als auch unverzüglich den anwesenden Gäst*innen mitzuteilen. Ein individueller Ausschluss von Gäst*innen für den Rest der Sitzung ist nach Ermahnung bei wiederholter Störung der Sitzung durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich und protokollarisch zu vermerken.

§10.3.2 Die laut §10.3.1 teilnahmeberechtigten Personen können zu Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes ein Rederecht beantragen. Dieses ist nur in begründeten Ausnahmefällen nicht zu gewähren. Die Begründung ist sowohl protokollarisch zu vermerken als auch unverzüglich den anwesenden Gäst*innen mitzuteilen.

§10.3.3 Der Vorstand informiert die nach §10.3.1 teilnahmeberechtigten Personen im Vorfeld jeder Sitzung über deren Abhaltung und die Teilnahmemodalitäten. Bei regulären monatlichen Sitzungen geschieht dies mindestens eine Woche vor Sitzungstermin, verbunden mit der Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung. Bei außerordentlichen Sitzungen soll diese Einladungsfrist ebenfalls angestrebt werden, mindestens jedoch erfolgt die Information am Vortag der Sitzung, verbunden mit einer Mitteilung der besprochenen Themen.

§10.3.4 Alle ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind ungekürzt den Delegierten und Mitgliedern des Ältestenrates binnen zwei Wochen zugänglich zu machen. Eine Unkenntlichmachung einzelner Passagen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall und muss deutlich als solche erkennbar sein. Die Begründung wird im jeweiligen Protokoll unmittelbar vermerkt.

§10.4 Der Vorstand bezieht die Delegierten und die Mitglieder des Ältestenrates unmittelbar in seine Arbeit und Meinungsbildung ein.

§10.4.1 Die oben genannten Personengruppen haben Einblick in alle durch den Vorstand verwendeten Dokumente. Eine Unkenntlichmachung einzelner Passagen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall und muss deutlich als solche erkennbar sein. Die Begründung wird im Anhang des jeweiligen Dokuments unmittelbar vermerkt. Der Vorstand informiert in einer stetig zu aktualisierenden Liste die oben genannten Personengruppen über die Vorlage von Dokumenten beim Vorstand, die vollständig nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

§10.4.2 Die oben genannten Personengruppen werden vor deren Versand über alle Publikationen des DKJG informiert. Bei über Pressemitteilungen hinausgehenden Schriftstücken des DKJG, wie z.B. Stellungnahmen, werden sie an der inhaltlichen Ausgestaltung beteiligt. Hierfür werden ihnen alle dem Vorstand vorliegenden Schriftstücke sowie ggf. weiterführende Informationen zugesandt. Für Unkenntlichmachungen gelten die in §10.4.1 beschriebenen Bestimmungen. Für die Bearbeitung stehen mindestens zwei volle Tage zur Verfügung. Begründete kürzere Bearbeitungsfristen sind nur im Ausnahmefall möglich. Die Begründung wird den oben genannten Personengruppen unverzüglich zugesandt.

§10.4.3 Bei über Pressemitteilungen hinausgehenden Schriftstücken des DKJG wird den oben genannten Personengruppen das fertige Dokument mindestens 24 Stunden vor Versand zur Begutachtung zugesandt. Anmerkungen oder Änderungsvorschläge sind möglich. Eine Nichtberücksichtigung muss durch den Vorstand begründet werden.

§10.4.4 Der Vorstand bezieht bei grundsätzlichen Entscheidungen stets die Delegierten aktiv ein. Dies geschieht durch Abstimmungen in der Delegiertenversammlung. Bei kurzfristigen Entscheidungen ist ein Umlaufbeschluss mittels interner Kommunikationsplattform zu fassen.

§10.5 Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht. Eine Entlastung durch die Delegiertenversammlung findet zum Ende der Legislatur statt.

§10.6 Nehmen Vorstandsmitglieder Kraft ihres Amtes an Veranstaltungen teil, müssen sie dem Vorstand und den Delegierten Rechenschaft darüber ablegen.

§10.7 Der Vorstand wird zu Beginn jeder Legislaturperiode für zwei Jahre gewählt. Als gewählt gelten jene fünf Bewerber*innen mit den meisten auf sich versammelten Stimmen.

§10.7.1 Bei der Vorstandswahl können Mitglieder der im DKJG Thüringen vertretenen Gremien kandidieren.

§10.7.2 Eine paritätische Besetzung des Vorstandes wird angestrebt.

§10.7.3 Mit der Annahme eines Vorstandspostens erlischt der Delegiertenstatus

gewählter Personen, sofern vorhanden.

§10.8 Vorstandsmitglieder können nach der Legislatur wiedergewählt werden, sofern sie noch Mitglied in einem im Dachverband vertretenen Kinder- und Jugendgremium sind.

§10.9 Ein Mitglied des Vorstandes kann das Amt selbst freiwillig niederlegen oder durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. Die freie Position im Vorstand muss innerhalb von 3 Monaten neu besetzt werden.

§10.9.1 Die Nachwahl für die freie Position im Vorstand erfolgt über eine gemischte Liste. Es gelten die Bestimmungen aus §10.7.1. Als gewählt gilt, wer eine relative Mehrheit der Stimmen erhält.

§10.9.2 Sollten nach einer Vorstandswahl nicht alle 5 Positionen vergeben sein, werden/wird die freien Stellen/die freie Stelle bei der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung nochmal gewählt. Sollten auch dann nicht alle 5 Positionen vergeben sein, können durch den Vorstand einzelne Mitglieder des vorangegangenen Vorstandes oder des Ältestenrates gebeten werden, die noch zu vergebene/n Position/en des Vorstandes bis zu deren regulären Vergabe kommissarisch zu besetzen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die kommissarische Besetzung der freien Posten.

§10.9.3 Der*Die mit relativer Mehrheit neu gewählte Nachfolger*in wird bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode in den Vorstand gewählt.

§10.9.4 Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können erneut Delegierte*r nach §7.5 werden.

§10.10 Ein Vorstandsmitglied kann bis zum Ende seiner*ihrer Legislaturperiode als Vorstandsmitglied im Dachverband verbleiben, auch wenn ihr*sein Gremium innerhalb dieser Zeit aus dem DKJG ausscheidet oder sie*er die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsgermien des DKJG verliert. Beide Fälle sind unverzüglich der Delegiertenversammlung und dem Ältestenrat mitzuteilen. Die Delegiertenversammlung kann in beiden Fällen nach einer Anhörung die entsprechende Person im Vorstand bestätigen. Eine Nichtbestätigung aktiviert die in §10.9 beschriebenen Abläufe.

§11. Ältestenrat

§11.1 Der Ältestenrat ist das beratende Organ des Dachverbandes und insbesondere des Vorstandes.

§11.2 Ehemalige Vorstände und besonders engagierte Mitglieder*innen der Delegiertenversammlung können auf Antrag Mitglied des Ältestenrates werden. Der formlose Antrag ist an die Delegiertenversammlung zu richten.

§11.3 Mitglieder des Ältestenrates führen ihr Amt bis zum vollendeten 27. Lebensjahr aus. Eine einmalige Verlängerung für weitere 2 Jahre über dieses Alter hinaus ist durch die Delegiertenversammlung möglich. Der formlose und begründete Antrag ist vor Beendigung der primären Legislaturperiode an die Delegiertenversammlung zu richten.

§11.4 Ein Mitglied des Ältestenrates kann durch ein Misstrauensvotum der Delegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. Begründete Anträge hierzu sind durch den Vorstand, Delegierte oder einen Beschluss des Ältestenrates an die Delegiertenversammlung zu richten. Mitglieder*innen des Ältestenrates können jederzeit freiwillig aus dem Ältestenrat austreten. Der entsprechende schriftliche Antrag ist formlos

an den Vorstand zu richten und durch diesen den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben. Ein Wiedereintritt ist ausgeschlossen.

§11.5 Mitglieder*innen des Ältestenrates vertreten kein im DKJG Thüringen Gremium und besitzen kein Stimmrecht. Jedoch haben sie ein Rederecht. Der Ältestenrat kann bei Bedarf durch den Vorstand zur Beratung in Sitzungen des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung hinzugezogen werden oder sich nach eigenem Ermessen eigenmächtig in die Arbeit des DKJG einbringen.

§12. Legislaturperiode

§12.1 Die Legislaturperiode der Delegierten ~~und des Vorstandes~~ beginnt ~~nach der Wahl auf dem Thüringer Kinder- und Jugendgremienkongress und endet nach circa zwei Jahren mit der Neuwahl auf dem Kinder- und Jugendgremienkongress,~~ mit der Entsendung durch das entsprechende Gremium und dauert zwei Jahre.

§12.1 Die Legislaturperiode der Delegierten beginnt jeweils zur letzten Delegiertenversammlung vor dem Thüringer Kinder- und Jugendgremienkongress, auf welchem reguläre Vorstandswahlen angesetzt sind, und dauert zwei Jahre. Nachnominierte Delegierte bzw. Delegierte von neu in den DKJG Thüringen aufgenommenen Kinder- und Jugendgremien vollenden die laufende Legislatur.

§ 12.2 Jedes Mitgliedsgremium darf seine Delegation innerhalb der zweijährigen Legislaturperiode je Delegiertenposten und unbenommen der Stellvertreter*innen maximal drei Mal verändern. Falls die Anzahl von drei Änderungen der Delegation nicht ausreichend ist, kann das Mitgliedsgremium einen Antrag mit einer Begründung an den Vorstand des DKJG Thüringen richten und um eine Erhöhung der Anzahl der Änderungen der Delegation bitten.

§12.3 Die Legislaturperiode des Vorstandes beginnt mit der Wahl auf dem Kinder- und Jugendgremienkongress und endet nach circa zwei Jahren. Nachgewählte Vorstandsmitglieder vollenden die laufende Legislatur.

§13 Delegiertenversammlung und Sitzungen

§13.1 Der Dachverband soll durch das Zusammenkommen der Delegierten und Mitglieder*innen des Vorstandes einmal pro Quartal tagen, gegebenenfalls sind bei Bedarf außerordentliche Treffen möglich. Die Jahreshauptveranstaltung des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen ist der Kinder- und Jugendgremienkongress.

§13.2 Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den lokalen Gremien vorbereitet. Der Vorstand kann die Delegiertensitzungen bei gegebenem Anlass auch digital abhalten.

§13.3 Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindesten ein Drittel der dem Dachverband angehörigen Delegierten dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

§13.4 Der Vorstand regelt den Sitzungs- und Diskussionsablauf auf Grundlage der Geschäftsordnung.

§13.5 Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung inklusive, vom Vorstand erstellter, Tagesordnung an alle im Dachverband vertretenen Kinder- und Jugendgremien in Thüringen, an deren Delegierte und an weitere Thüringer Kinder- und Jugendgremien als Gäste.

§13.5.1 Weitere Personen oder Institutionen können nach Absprache im Vorstand eingeladen werden. Die Delegierten können dem Vorstand Vorschläge übermitteln.

§13.5.2 Die Einladungen sollten nach Möglichkeit drei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden.

§13.5.2 Die Einladungen werden mindestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin versandt.

§13.5.3 Personen, die keine Einladung erhalten haben, aber an den Sitzungen teilnehmen möchten, stellen rechtzeitig vorher einen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Teilnahme der anfragenden Person.

§ 14 Arbeitsgruppen

§14.1 Zu unterschiedlichen Themen können sich Arbeitsgruppen bilden. Diese werden durch den Vorstand bestätigt. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Vorstandsmitglied in jeder Arbeitsgruppe vertreten ist.

§14.1 Zur weiterführenden Bearbeitung verschiedener Themen können sich Arbeitsgruppen bilden. Arbeitsgruppen werden während der Delegiertenversammlungen von den Delegierten gegründet. Weiterhin kann der Vorstand aus gegebenem Anlass Arbeitsgruppen gründen, welche in der folgenden Delegiertenversammlung von den Delegierten bestätigt werden müssen.

§14.2 Vor Gründung der AG legen die/der AG-Leiter*in und der Vorstand gemeinsam einen verschriftlichten Arbeitsauftrag der AG fest. Der Arbeitsauftrag definiert die Ziele und den Zeitrahmen der AG. Änderungen des Arbeitsauftrags sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§14.2 Zur Gründung der Arbeitsgruppe wird für diese vom gründenden Organ ein Gestaltungsraum und Arbeitsauftrag festgelegt.

§14.3 Alle Mitglieder*innen der im DKJG Thüringen vertretenen Gremien dürfen in Arbeitsgruppen mitwirken. Nur Delegierte des DKJG Thüringen sind innerhalb der Arbeitsgruppe abstimmungsberechtigt. Eine Arbeitsgruppe muss über mindestens fünf Mitglieder*innen aus minimal drei verschiedenen Gremien verfügen.

§14.3 Alle Mitglieder*innen der im DKJG Thüringen vertretenen Gremien sowie Mitglieder*innen des Ältestenrates des DKJG Thüringen dürfen in Arbeitsgruppen mitwirken. Nur Delegierte des DKJG Thüringen sind innerhalb der Arbeitsgruppe

abstimmungsberechtigt. Eine Arbeitsgruppe muss über mindestens fünf Mitglieder aus minimal drei verschiedenen Gremien verfügen.

§14.4 Die Arbeitsgruppe legt selbstständig vor Gründung eine*n AG-Leiter*in und eine*n Stellvertreter*in fest. Diese müssen Delegierte des DKJG sein.

§14.4 Die Arbeitsgruppe legt selbstständig in einem basisdemokratischen Verfahren eine*n AG- Leiter*in und eine*n Stellvertreter*in fest. Diese müssen Delegierte des DKJG sein.

§14.5 Arbeitsgruppen sind innerhalb des festgelegten Gestaltungsraumes und zur Erfüllung ihres Arbeitsauftrags entscheidungsbefugt. Beschlüsse werden innerhalb der Arbeitsgruppe per Abstimmung gefällt. Der Vorstand wird vom Leiter der Arbeitsgruppe über deren Beschlüsse informiert. Bei Beschlüssen mit gravierenden Auswirkungen auf die Beschaffenheit des DKJG sind die jeweils betrauten Arbeitsgruppen berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Die Abstimmung erfolgt in der folgenden Delegiertenversammlung.

§14.6 Der Vorstand besitzt gegenüber Arbeitsgruppenbeschlüssen ein Vetorecht. Wird ein Arbeitsgruppenbeschluss vom Vorstand in einer Vorstandssitzung annulliert, hat dieser unverzüglich die Delegierten über die Entscheidung und deren Grund zu informieren.

§14.6 Der Vorstand besitzt gegenüber Arbeitsgruppenbeschlüssen ein Vetorecht. Wird ein Arbeitsgruppenbeschluss vom Vorstand annulliert, hat dieser unverzüglich die Delegierten über die Entscheidung und deren Grund zu informieren.

§14.7 Die Delegiertenversammlung besitzt gegenüber Arbeitsgruppenbeschlüssen ein Vetorecht. Zur Ausübung des Vetorechts muss vor der Delegiertenversammlung seitens eines Mitgliedsremiums Antrag auf Abstimmung gestellt werden. Zur Umsetzung des Vetorechtes genügt eine einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung.

§14.8 Alle Arbeitsgruppensitzungen werden protokolliert. Die vollständigen Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen sind durch die/den Arbeitsgruppenleiter*in unverzüglich dem Vorstand und allen Delegierten über die Datenplattform des DKJG Thüringen zuzuleiten.

§14.8 Alle Arbeitsgruppensitzungen werden protokolliert. Die vollständigen Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen stehen allen Delegierten über die Datenplattform des DKJG Thüringen zur freien Verfügung.

§14.9 Vertreter*innen der Arbeitsgruppen berichten zu den Delegiertenversammlungen über den Fortschritt und aktuellen Stand der jeweiligen Arbeitsgruppe. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Leitenden der Arbeitsgruppen dazu verpflichtet, einen schriftlichen Bericht zu verfassen und den Delegierten im Vorhinein zur Verfügung zu stellen.

§15. Abstimmungen und Wahlen

§15.1 Alle Souveränität im DKJG Thüringen geht von den Delegierten aus. Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des DKJG Thüringen.

~~15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.~~ Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Sitzung jeder Delegiertenversammlung vom Vorstand festgestellt werden. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, hebt der Vorstand die Sitzung auf. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Ende der ersten Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Der Termin ist den Delegierten spätestens 7 Tage nach Ende der Versammlung anzukündigen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Delegierten anwesend sind.

§15.3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat jede*r Delegierte, außer bei §14.6, ein Stimmrecht.

§15.3.1 Das Stimmrecht eines*einer Delegierten kann nur ~~an den, dem*der Vorstand bekannten und anwesenden,~~ den/die Stellvertreter*in übertragen werden, die*der dem Vorstand im Sinne von §7.2 bekannt und anwesend ist. Der*Die Stellvertreter*in kann nur jeweils eine*n Delegierte*n vertreten.

§15.4 Gasthörer*innen haben ebenso wie Gäste ~~und Mitglieder des Ältestenrates~~ kein Stimm- und Antragsrecht, dürfen aber Rederecht durch Delegierte beantragen lassen.

§15.5 Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen gemäß ~~§15.2~~ 17.2 und Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes gemäß §10.6 und des Ältestenrates gemäß §11.4, ~~sowie bei Anwendung von §14.8,~~ genügt die relative Mehrheit der Stimmen.

§15.6 Personenwahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahlkommission wird durch drei nicht kandidierende Delegierte gebildet. Bei Personenwahlen müssen sich die Kandidat*innen vorstellen.

§15.7 Bei den Wahlen zum Vorstand hat jede*r Delegierte so viele Stimmen, wie Posten zu vergeben sind. Jede*r Delegierte darf jeder*jedem Kandidat*in maximal eine Stimme geben.

§15.8 Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden, es sei denn, ein*e Delegierte*r fordert die geheime Abstimmung.

~~§15.9 Die Auflösung des Dachverbandes kann nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden.~~

§15.9 Die Auflösung des Dachverbandes kann mit Zweidrittelmehrheit der registrierten Delegierten beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt ohne Beschluss, wenn weniger als fünf Thüringer Kinder- und Jugendgremien im DKJG Thüringen organisiert sind.

§15.10 Alle Abstimmungen und Ergebnisse müssen protokollarisch festgehalten werden.

§ 16 Aufwandsentschädigung

§16.1 Den Delegierten des Dachverbandes wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§16.2 Erstattung von Fahrtkosten oder anderen für den Zweck des Dachverbandes ausgelegten Kosten müssen durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport oder dem von ihm eingesetzten Zuständigen genehmigt werden.

§17 Satzung

§17.1 Die Satzung tritt mit der Gründung des Dachverbandes der Thüringer Kinder- und Jugendgremien am 16.09.2018 in Weida in Kraft.

§17.2 Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten möglich.

[§17.2 Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten möglich.](#)

§17.2.1 Vorschläge zur Satzungsänderung müssen jedem*jeder Delegierten mindestens vier Wochen vor Abstimmung zugehen.

§17.2.2 Die Vorschläge zur Satzungsänderung können während der Sitzung diskutiert werden. Vorschläge zur Abwandlung oder Änderung von Vorschlägen zur Satzungsänderung können direkt am Tag der Abstimmung genannt werden.